

Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn  
Steuer- und Gewerbeamt  
Egenburg  
Hauptstr. 14  
85235 Pfaffenhofen a.d. Glonn



**Sachbearbeiter:**  
**Claudia Klausnitzer**  
Steuer- und Gewerbeamt  
Tel.: 08134/25798-22  
[claudia.klausnitzer@pfaffenhofen-glonn.de](mailto:claudia.klausnitzer@pfaffenhofen-glonn.de)

## Hundesteueranmeldung

### Wichtige Hinweise:

Wer einen über vier Monate alten Hund in der Gemeinde hält, muss diesen unverzüglich unter Anknüpfung von Rasse, Alter, Herkunft sowie ggf. Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb des Wohnbereiches des Hundehalters tragen sollte.

Die Abmeldung eines Hundes bei Wegzug, Veräußerung, Verlust oder Tod muss zeitnah erfolgen.

Fallen Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit bzw. Steuervergünstigung weg, sind diese der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Die aktuelle Hundesteuersatzung finden Sie auf unserer Internetseite [www.pfaffenhofen-glonn.de](http://www.pfaffenhofen-glonn.de)

### PK-Nummer (falls bereits vorhanden – ansonsten von der Gemeinde zu ergänzen)

0	2	/	0	2	-												
---	---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

### Hundehalter

Vor- und Nachname	
Gemeindeteil	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	

## Angaben zum Hund

Hunderasse	
Geschlecht	
Farbe und Abzeichen	
Wurfdatum Monat/Jahr	
Zugang Monat/Jahr	
Herkunft (z.B. Tierheim)	

- Erster Hund                       Zweiter Hund                       Weiterer Hund
- Kampfhund (**hier bitte vor Anmeldung die Verwaltung zur Klärung kontaktieren**)

## Steuerermäßigung

Es liegt eine Steuerermäßigung gemäß §§ 6 und 7 der Hundesteuersatzung vor

- Haltung in Einöden und Weilern
- Jagdhund (Kopie Brauchbarkeitsprüfung gem. § 21 AVBayJG bitte beilegen)
- Alle im Haushalt lebende Personen beziehen Sozialhilfe nach SGB XII (Kopie Bescheide beilegen)

## Steuerfreiheit

Es liegt eine Steuerbefreiung gemäß §§ 2 und 7 der Hundesteuersatzung vor

---

(Grund der Steuerbefreiung gemäß Hundesteuersatzung – bitte entsprechende Nachweise beilegen)

## Bereits entrichtete Hundesteuer in einer anderen Gemeinde

Sollte im laufenden Kalenderjahr die Hundesteuer bereits in einer anderen Gemeinde entrichtet worden sein, so ist dies anhand des Hundesteuerbescheids der vorherigen Gemeinde und des entsprechenden Kontoauszuges nachzuweisen. Die Hundesteuer wird dann entsprechend angerechnet, Mehrbeträge werden nicht erstattet.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift